

# **Richtlinie für die Gewährung von Investitionsanreizen zur Förderung privater steckerfertiger Balkonkraftwerke- beziehungsweise Mini-PV-Anlagen für Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Hofheim am Taunus**

Die Kreisstadt Hofheim am Taunus gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für die Neuanschaffung von bestimmten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.

Zweck der Förderung ist der Ausbau erneuerbarer Energien in der Kreisstadt Hofheim am Taunus. Hiermit wird ein Beitrag zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>- Emissionen geleistet werden. Weiterhin sollen von dem Förderprogramm nicht nur Personen mit Wohneigentum, sondern auch Personen, die zur Miete leben, profitieren.

## **1. Zuwendungszweck**

Ziel der Zuwendung ist, den Einsatz von erneuerbaren Energien innerhalb der Kreisstadt Hofheim am Taunus zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Für die Förderung stehen Gesamtmittel in Höhe von 10.000 Euro zur Verfügung.

Über die Förderanträge wird auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entschieden.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonkraftwerke oder Mini-PV-Anlagen). Gemäß der Verbraucherzentrale werden darunter Solarmodule mit bis zu 800 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Eine Förderung erfolgt nur, sofern keine zusätzliche Drittförderung in Anspruch genommen wird und auch künftig nicht erfolgt (Förderung/Finanzierung durch die KfW ausgenommen).

## **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen der Kreisstadt Hofheim am Taunus.

## **4. Leistungsnachweis**

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen dem Antrag beigefügt werden:

- eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät,
- ein Auszug aus dem Marktstammdatenregister und
- bei Personen, die zur Miete wohnen, die Einverständniserklärung der Vermieterin/des Vermieters.

Die Kreisstadt Hofheim am Taunus behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

## 5. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2., 3. und 4. erfüllt sind und zusätzlich:

- Finanzielle Mittel im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.
- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung erbracht ist.
- Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) verfügen.

Weiterführende Informationen zu Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen:

VDE-Norm: <https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>

Verbraucherzentrale: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>

Bei Fragen wenden Sie sich auch gerne an den Umweltbeauftragten der Kreisstadt Hofheim am Taunus unter der Telefonnummer 06192/ 202-286 oder per E-Mail an [udisser@hofheim.de](mailto:udisser@hofheim.de)

## 6. Förderungs Ausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Geräte, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie angeschafft wurden,
- b) Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen,
- c) Umsetzung an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden oder gewerblich genutzten Gebäudeteilen.

## 7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 100,00 Euro je Wohnung, die mit einem Stecker-Solargerät bzw. Balkon-Solarmodul ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden.

## **8. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Förderanträge sind erhältlich auf der Homepage der Kreisstadt Hofheim am Taunus unter *(LINK noch einzufügen)*

Der Förderantrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes von den Antragsberechtigten entweder per E-Mail ([udisser@hofheim.de](mailto:udisser@hofheim.de)) oder schriftlich an folgende Adresse:

Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus  
Fachbereich 3 Bauen und Umwelt  
Chinonplatz 2  
65719 Hofheim am Taunus

zu stellen.

Die Kreisstadt Hofheim am Taunus entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragsesinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Bearbeitet werden nur vollständige Anträge (Antragsformular und Nachweise). Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

## **9. Auszahlung / Umsatzsteuer**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Antrages sowie der gemäß dieser Richtlinie unter „4. Leistungsnachweis“ vorzulegenden Unterlagen durch die Kreisstadt Hofheim am Taunus. Es liegt kein Leistungstausch vor. Insofern handelt es sich um einen echten Zuschuss, der nicht steuerbar ist. Abschn. 10.2 Abs. 1 UstAE, BFH-Urteil vom 13.11.1997 – V R/97, BStBl 1998 S 169.

## **10. Rückforderung von Zuschüssen**

Die Kreisstadt Hofheim am Taunus behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

## **11. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01.08.2023 in Kraft. Wird das Zuwendungsprogramm durch entsprechende, zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel in den Folgejahren fortgesetzt, so gilt diese Richtlinie fort. Ansonsten endet sie zu jenem Zeitpunkt, an dem die Fördermittel ausgeschöpft sind. Die Kreisstadt Hofheim am Taunus behält sich zu jeder Zeit eine Anpassung dieser Richtlinie vor.